



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 20.01.2021

### **Fragen im Zusammenhang mit der Besetzung der Verwaltungsräte und der Verbandsversammlungen der Sparkassen in Bayern**

Im Verlauf des vergangenen Jahres erfolgte die Neubesetzung der Verwaltungsräte der Sparkassen in Bayern, im Falle von Zweckverbands-Sparkassen waren zuvor schon die Verbandsversammlungen neu besetzt worden. In manchen Fällen kam es im Zuge des Auswahl- und Besetzungsprozesses zur Ablehnung ursprünglich für die Gremien vorgesehener Mitglieder mit den Begründungen entweder fehlender fachlicher Eignung oder möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen im Falle der jeweiligen Kandidaten. In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. In wie vielen Fällen wurde in den konstituierenden Sitzungen von Verbandsversammlungen Personen, die von den Trägern der Sparkassen als Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, die Mitgliedschaft in dem Gremium mit der Begründung des Fehlens fachlicher Eignung verweigert? ..... 3
2. In wie vielen Fällen wurde in den konstituierenden Sitzungen von Verbandsversammlungen Personen, die von den Trägern der Sparkassen als Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, die Mitgliedschaft in dem Gremium mit der Begründung der Besorgnis möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen verweigert?..... 3
3. In wie vielen Fällen haben sich Vorsitzende von Verbandsversammlungen von sich aus an die jeweils zuständigen Stellen in den Bezirksregierungen gewandt, um Personen, die von den Trägern der Sparkasse als Mitglieder in deren Verbandsversammlung benannt worden waren, im Hinblick auf ihre Eignung bezüglich der fachlichen Kompetenz wie auch des Ausscheidens möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen prüfen zu lassen? ..... 3
4. Gab es Fälle, in denen ursprünglich für die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten vorgesehenen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisräten die Mitgliedschaft im jeweiligen Verwaltungsrat verweigert wurde mit der Begründung fehlender fachlicher Eignung bzw. möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen?..... 3
5. a) Gab es in den letzten 20 Jahren Fälle, in denen es zu formalen Einwendungen (Rechtsaufsichtsbeschwerden und/oder Klagen) gegen Entscheidungen der Bezirksregierungen bzw. gegen nachgelagerte Beschlüsse von Verbandsversammlungen bzw. im Falle von „Nur-Stadt- oder Kreissparkassen“ von Stadträten oder Kreistagen bezüglich der Besetzung von Posten in den Gremien Verbandsversammlung und/oder Verwaltungsrat kam?..... 4  
b) Um welche Fälle handelte/handelt es sich dabei? ..... 4
6. a) Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen der Versicherungswirtschaft?..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen der Absatzfinanzierung? ..... 4
7. Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen, die Beteiligungen im Sinne des Handelsgesetzbuches halten an weiteren Unternehmen, welche Sparanlagen oder Depositen annehmen bzw. gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln bzw. die in anderer Art verbunden sind mit derartigen Unternehmen? ..... 4
8. Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG), also von Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben, mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln, Finanzanlagenvermittler nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden, Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte)? ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 17.02.2021

- 1. In wie vielen Fällen wurde in den konstituierenden Sitzungen von Verbandsversammlungen Personen, die von den Trägern der Sparkassen als Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, die Mitgliedschaft in dem Gremium mit der Begründung des Fehlens fachlicher Eignung verweigert?**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierüber keine Zahlen vor. Eine Abfrage aller Sparkassenzweckverbände wäre mit einem unverhältnismäßigen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und unabhängig davon auch in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht möglich gewesen.

Allgemein kann allerdings angemerkt werden, dass Fragen der fachlichen Eignung regelmäßig bereits vor den konstituierenden Sitzungen der Sparkassenzweckverbände bei den Trägermitgliedern erörtert bzw. abgeklärt werden. Hierfür gibt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Vorfeld der konstituierenden Sitzungen der Sparkassenzweckverbände allgemeine Hinweise zu den Anforderungen an die weiteren Mitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen heraus. Diese werden über die Regierungen, die auch als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, an die Träger und deren Mitglieder verteilt. Zusätzlich berät auch der Sparkassenverband Bayern seine Mitglieder, zu denen auch die kommunalen Träger der Sparkasse gehören.

- 2. In wie vielen Fällen wurde in den konstituierenden Sitzungen von Verbandsversammlungen Personen, die von den Trägern der Sparkassen als Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, die Mitgliedschaft in dem Gremium mit der Begründung der Besorgnis möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen verweigert?**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist insoweit ein aktueller Fall bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. In wie vielen Fällen haben sich Vorsitzende von Verbandsversammlungen von sich aus an die jeweils zuständigen Stellen in den Bezirksregierungen gewandt, um Personen, die von den Trägern der Sparkasse als Mitglieder in deren Verbandsversammlung benannt worden waren, im Hinblick auf ihre Eignung bezüglich der fachlichen Kompetenz wie auch des Ausscheidens möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen prüfen zu lassen?**

Hierzu hat eine Abfrage bei den Regierungen ergeben, dass sich bei der aktuellen Neubesetzung der Gremien im Jahr 2020 fünf Zweckverbandsvorsitzende bzw. stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende an die Regierungen gewandt haben, um die Eignung von Personen, die von den Trägern der Sparkasse als Mitglieder für die Verbandsversammlung benannt worden waren, bezüglich der fachlichen Kompetenz wie auch des Ausscheidens möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen prüfen zu lassen.

- 4. Gab es Fälle, in denen ursprünglich für die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten vorgesehenen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisräten die Mitgliedschaft im jeweiligen Verwaltungsrat verweigert wurde mit der Begründung fehlender fachlicher Eignung bzw. möglicher Interessenkonflikte/Pflichtenkollisionen?**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind lediglich einzelne Fälle bekannt geworden.

5. a) **Gab es in den letzten 20 Jahren Fälle, in denen es zu formalen Einwendungen (Rechtsaufsichtsbeschwerden und/oder Klagen) gegen Entscheidungen der Bezirksregierungen bzw. gegen nachgelagerte Beschlüsse von Verbandsversammlungen bzw. im Falle von „Nur-Stadt- oder Kreissparkassen“ von Stadträten oder Kreistagen bezüglich der Besetzung von Posten in den Gremien Verbandsversammlung und/oder Verwaltungsrat kam?**

Eine Abfrage bei den Regierungen hat ergeben, dass es seit 2014 – vorhergehende Zeiträume waren aus zeitlichen Gründen nicht durchgängig recherchierbar – eine entsprechende Klage sowie zwei Rechtsaufsichtsbeschwerden gegeben hat.

- b) **Um welche Fälle handelte/handelt es sich dabei?**

Die Klage richtet sich gegen einen Sparkassenzweckverband wegen der Annahme von Inkompatibilität aufgrund von Interessenkollisionen. Bei einer Rechtsaufsichtsbeschwerde ging es um eine Entscheidung einer Zweckverbandsversammlung bei der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Gegenstand der anderen Rechtsaufsichtsbeschwerde war das Procedere bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Verbandsversammlung des Zweckverbands im Gremium eines Verbandsmitglieds.

6. a) **Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen der Versicherungswirtschaft?**
- b) **Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen der Absatzfinanzierung?**
7. **Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen, die Beteiligungen im Sinne des Handelsgesetzbuches halten an weiteren Unternehmen, welche Sparanlagen oder Depositen annehmen bzw. gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln bzw. die in anderer Art verbunden sind mit derartigen Unternehmen?**
8. **Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG), also von Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben, mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln, Finanzanlagenvermittler nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden, Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte)?**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierüber keine Zahlen vor. Eine Abfrage aller Sparkassenzweckverbände wäre mit einem unverhältnismäßigen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und unabhängig davon auch in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht möglich gewesen.